

# SYNOPSIS

## Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes

**Der Entwurf einer Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:**

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung
3. Volksanwaltschaft
4. Österreichischer Gemeindebund
5. Österreichische Städtebund - Landesgruppe NÖ
6. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
7. Wirtschaftskammer Niederösterreich
8. NÖ Landarbeiterkammer
9. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ - Zentrale Wien
10. Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich
11. Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
12. Kammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
13. Kammer der Wirtschaftstrehänder
14. Verband der Gemeindevertreter der ÖVP
15. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
16. Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Niederösterreich
17. Landespersonalvertretung
18. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser, Landespflege- und Pensionistenheime
19. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
20. alle Stabsstellen der Abteilung Landesamtsdirektion
21. NÖ Agrarbezirksbehörde
22. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ

23. NÖ Umwelthanwaltschaft
24. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
25. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute
26. NÖ Monitoringausschuss
27. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
28. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
29. Österreichische Zahnärztekammer
30. Österreichische Ärztekammer
31. Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Niederösterreich
32. Österreichische Tierärztekammer
33. Ämter der Landesregierungen

**Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

#### **1. Allgemeiner Teil**

##### Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass aufgrund der gemeinschaftsrechtlich erforderlichen Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU bzw. 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors keine Bedenken gegen die in Aussicht genommenen Änderungen bestehen.

##### Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

##### Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich eines Entwurfes einer Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes.

Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

### Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt keinen Einwand gegen den Entwurf.

### Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

Der vorliegende Entwurf sieht die (zwingende) Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vor.

Eine wesentliche Mehrbelastung für die Bezirkshauptmannschaften, auch in finanzieller Hinsicht, ist nicht erkennbar.

### Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie:

Die Änderungen des NÖ Auskunftsgesetzes sind stark an die 2013 geänderte PSI Richtlinie angelehnt, so dass m. A. n. gegenüber den Diskussionen zur Richtlinie und zum IWG Entwurf keine neuen Aspekte zum Tragen kommen.

### **Anmerkung zur häufig verwendeten Diktion „soweit möglich und sinnvoll“**

Da die Änderung der PSI Richtlinie auf die Erstellung unionsweiter Informationsprodukte und -Dienste mit grenzüberschreitender Nutzung abzielt (siehe PSI RL Erwägungsgründe, IWG-Entwurf und Erläuterungen zu NÖ Auskunftsgesetz) sind die angeführten Aufwände zumindest aus technischer Sicht immer „sinnvoll“. Das „möglich“ könnte sich darauf beziehen, ob eine Implementierung technisch überhaupt durchführbar ist und/oder ob sie sinnvoll finanzierbar ist (Kosten/Nutzung Abwägung). Technisch gesehen sind die angeführten Aufwände durchaus umsetzbar. Eine Einschränkung kann also m. A. n. nur in einer ungünstigen Kosten-Nutzen-Relation gesehen werden. Das Konzept „Verwaltungsökonomische Startumsetzung“ versucht genau dort anzusetzen und eine möglichst kostengünstige Startumsetzung abzubilden, die dennoch nutzerfreundlich ist.

### **Quantitative IT-Aufwandschätzung**

Der tatsächlich in den kommenden Jahren auftretende Gesamtaufwand, das Mengengerüst bzw. Ausmaß der zu bearbeitenden Dokumente ist wie schon in den Erläuterungen zum NÖ Auskunftsgesetz, Z 8, finanzielle Auswirkungen beschrieben, **derzeit nicht abschätzbar**. Die Regelungskompetenz des NÖ Auskunftsgesetzes gilt für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich incl. Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage und umfasst hinsichtlich Umsetzung der PSI Richtlinie grundsätzlich nur die

Regelung der Weiterverwendung d.h. das „wie“ und nicht das „was“. Die kommende Änderung des BV-G und damit verbundener Einfachgesetze (Informationsfreiheitsgesetz-IFG) wird jedoch maßgeblich das Mengengerüst bestimmen. Das IFG fordert nämlich u.a. die Vorabpublizierung (ohne Ansuchen) der „Informationen von allgemeinem Interesse“. Die veröffentlichten Informationen wiederum unterliegen dann der PSI RL bzw. dem NÖ Auskunftsgesetz.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ – Zentrale Wien:

Der vorliegende Entwurf sieht die Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vor.

Durch diese Richtlinie soll die Erstellung unionsweiter Informationsprodukte und -dienste anhand von Dokumenten des öffentlichen Sektors erleichtert und eine effektive grenzüberschreitende Nutzung von Dokumenten sichergestellt werden.

Aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte NÖ ist die Förderung der Wissensgesellschaft jedenfalls zu begrüßen. Es ist sinnvoll, dass die wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich aus der Weiterverwendung öffentlicher Daten ergeben, genutzt werden. Dieser Umstand wurde von der Europäischen Union erkannt und rechtlich umgesetzt und ist nunmehr in nationales Recht zu transformieren. Ziel ist es den Bürgerinnen weiterhin in leicht zugänglicher Weise sämtliche Bestimmungen über die Weiterverwendung von Dokumenten der Verwaltung anzubieten.

Wie der Entwurf zutreffend vorsieht, werden durch die Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie keine eigenständigen Zugangsregelungen zu Dokumenten öffentlicher Stellen geschaffen. Besonders bedeutsam erscheint hinsichtlich der rechtmäßigen Weiterverwendung - wie auch im Entwurf angeführt - dass jedenfalls gesetzliche Verschwiegenheitspflichten, das Recht auf Datenschutz, Betriebsgeheimnissen oder sonstige Vertraulichkeitsrechte und -pflichten eine Weiterverwendung ausschließen. Ebenso sind geistige Eigentumsrechte zu wahren und können einem Recht auf Weiterverwendung entgegenstehen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle:

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

## **2. Besonderer Teil:**

Zu § 35:

### **§ 35**

#### **Allgemeiner Grundsatz**

- (1) Dokumente öffentlicher Stellen, die dem Anwendungsbereich dieses Abschnittes unterliegen, können – unbeschadet Abs. 2 – gemäß den §§ 37 bis 42 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden.
- (2) Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben, können gemäß den §§ 37 bis 42 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden, sofern sie zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.
- (3) Abs. 1 und 2 begründen keine eigenständige Zugangsregelung zu Dokumenten öffentlicher Stellen. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive werden durch Abs. 2 nicht verpflichtet, die Weiterverwendung öffentlicher Dokumente grundsätzlich zu gestatten.
- (4) Kein Recht auf Weiterverwendung nach diesem Abschnitt besteht bei
  1. Dokumenten, deren Erstellung
    - a) nicht unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften,
    - b) nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird,
  2. Dokumenten, die, insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit,

der umfassenden Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit oder weil sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen, nicht zugänglich sind,

3. Dokumenten, zu denen der Zugang nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, eingeschränkt ist, einschließlich den Dokumenten, die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind,
4. Dokumenten, die nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind und Teilen von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist,
5. Dokumenten, die geistiges Eigentum Dritter sind,
6. Dokumenten, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden und
7. Teilen von Dokumenten, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten.

*Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ - Zentrale Wien:*

Aus Sicht der AKNÖ erscheint eine gesetzliche Hervorhebung im § 35 (allgemeine Grundsätze) erforderlich, dass es sich – wie in den Erläuterungen angemerkt – bei der rechtlich zulässigen Weiterverwendung von Informationen nur um jene handelt, soweit diese öffentlich zugänglich sind.

***Anmerkung:***

***§ 35 Abs. 3 des NÖ Auskunftsgesetzes legt klar, dass durch das Recht auf Weiterverwendung von Dokumenten die Zugangsregelungen, wie etwa das allgemeine Auskunftsrecht in NÖ unberührt bleiben. Ob ein Dokument öffentlich zugänglich ist,***

*ist nach den Regelungen der Abschnitte 1 bis 3 des NÖ Auskunftsgesetzes zu beurteilen. Darüber hinaus enthält § 35 Abs. 4 Z. 3 leg. cit. eine rechtliche Klarstellung, dass kein Recht auf Weiterverwendung bei jenen Dokumenten besteht, zu denen der Zugang durch die Zugangsregelungen eingeschränkt ist. Eine zusätzliche gesetzliche Hervorhebung, wie von der AKNÖ gewünscht, erscheint daher nicht erforderlich.*

Zu § 37:

## **§ 37**

### **Verfügbare Formate**

- (1) Öffentliche Stellen stellen Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereit. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollten so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen.
- (2) Abs. 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, um diesem Absatz nachzukommen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.
- (3) Öffentliche Stellen sind auf Grundlage dieses Abschnitts nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie:

### **Mögliche IT-Aufwände**

können sich daher insbesondere aus den §37 und §40 ergeben:

[§37 Abs. 1]

Dokumente (i.S. PSI Richtlinie!) sind – soweit möglich und sinnvoll – mit dazugehörigen

Metadaten in einem offenen Standard und maschinenlesbarem Format bereitzustellen.

- ⇒ Diese Vorgaben werden mit den „OGD-Standards“ erfüllt. Siehe auch Konzept „Verwaltungsökonomische Startumsetzung“. Der tatsächliche Aufwand ist vom Mengengerüst abhängig.

[§37 Abs. 2]

Es sind auch Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

- ⇒ Die Erstellung von Auszügen kann u.U. mehr Aufwand als die Publizierung eines ganzen Dokumentes sein.

Zu § 40:

## **§ 40**

### **Transparenz und praktische Vorkehrungen**

- (1) Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardentgelte, deren Berechnungsgrundlage sowie die Bedingungen sind von den öffentlichen Stellen im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise, soweit möglich und sinnvoll im Internet, zu veröffentlichen.
- (2) Sofern keine Standardentgelte festgesetzt sind, haben die öffentlichen Stellen die Faktoren bei der Berechnung der Entgelte im Voraus anzugeben. Auf Anfrage hat die öffentliche Stelle zusätzlich die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung anzugeben.
- (3) Die in § 38 Abs. 2 Z. 2 genannten Anforderungen werden im Voraus festgelegt. Soweit möglich und sinnvoll, werden sie im Internet veröffentlicht.
- (4) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung der Suche hinsichtlich jener Dokumente, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen, etwa
  1. Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten

verknüpft sind. Soweit möglich, sorgen die öffentlichen Stellen dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann;

## 2. Auskunftspersonen und Informationsstellen.

### Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie:

[§40 Abs. 1 und 2]

Im Voraus sind Standardentgelte oder Faktoren zur Berechnung, Berechnungsgrundlagen, Bedingungen festzulegen und in geeigneter Weise – soweit möglich und sinnvoll – im Internet zu veröffentlichen.

⇒ War bisher in OGD nicht notwendig und ist ein zusätzlicher Aufwand.

[§40 Abs. 3]

Anforderungen für Ausnahmefälle nach §38 Abs. 2 sind ebenso im Voraus festzulegen und - soweit möglich und sinnvoll - im Internet zu veröffentlichen.

⇒ Wie [§40 Abs. 1 und 2]

[§40 Abs. 4 Z1]

Es müssen praktische Vorkehrungen getroffen werden, die die Suche nach den betroffenen Dokumenten erleichtert. Das kann durch sogenannte Bestandslisten erfolgen, die – soweit möglich und sinnvoll – online verfügbar sind (Internet Portal) und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen. Soweit möglich, soll eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten implementiert werden.

⇒ Als Bestandslisten kann die automatische Auflistung von Auszügen aus den Metadaten herangezogen werden. Im OGD Bereich ist dies als „Datenkatalog“ bereits jetzt der Fall. Es wird empfohlen die notwendige Umsetzung der Sucherleichterung tatsächlich kostengünstig mit den Bestandslisten abzudecken. Siehe auch Konzept „Verwaltungsökonomische Startumsetzung“.

Eine aufwendige sprachübergreifende Suche sollte dagegen nicht in jeder PSI Instanz vorgenommen werden. Da ja data.gv.at die Metadaten aller Instanzen akkumuliert, ist eine derartige Suche auf dem nationalen PSI Portal data.gv.at als einmalige Implementierung sinnvoll.

Der Text von §40 wurde aus Artikel 9 der RL übernommen und ist technisch gesehen eigentlich falsch. „Bestandslisten mit zugehörigen Metadaten“ ist

sinnwidrig, da die Bestandslisten eine Teilmenge der Metadaten sind. Weiters sind nicht „Internet-Portale mit den Bestandslisten verknüpft“, sondern die Bestandslisten werden auf Internet-Portalen dargestellt.